



Die Premium-Vorsorge für Geschäftsführer & Spitzenkräfte

Wer heute gut verdient, hat auch im Ruhestand gehobene Ansprüche.
Jetzt mit einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) die Rente optimieren.

Rente erhöhen, Steuern senken – Premium-Vorsorge für Spitzenkräfte



Gerade für Geschäftsführer, Führungskräfte und hochqualifizierte Fachkräfte entsteht zum Ende der aktiven Laufbahn eine große Kluft zwischen dem letzten Gehalt und der zu erwartenden gesetzlichen Rente. Viele Führungskräfte lassen deshalb einen Teil ihres Einkommens per **Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung (bAV)** einfließen – steuerfrei! So können Sie neben einer bestehenden Altersversorgung (z. B. Direktversicherung, private Rentenversicherung) zusätzlich eine Altersversorgung über die Unterstützungskasse **Allianz-Pensions-Management e. V.** aufbauen.

Dadurch profitieren Sie vierfach:

1. Sie zahlen keine Steuern auf den Beitrag zur bAV.
2. Sie zahlen keine Steuern auf das Vermögen während der Laufzeit, auch keine Abgeltungssteuer.
3. Sie können zwischen verschiedenen Kapitalanlagestrategien wählen.
4. Sie können bei Rentenbeginn zwischen einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalzahlung wählen. Dabei sind Einzahlungen in unbegrenzter Höhe steuerfrei!
Auch für kurze Laufzeiten lohnt sich die Unterstützungskasse.

Zwei von drei Führungskräften verschenken Geld. Sie auch?

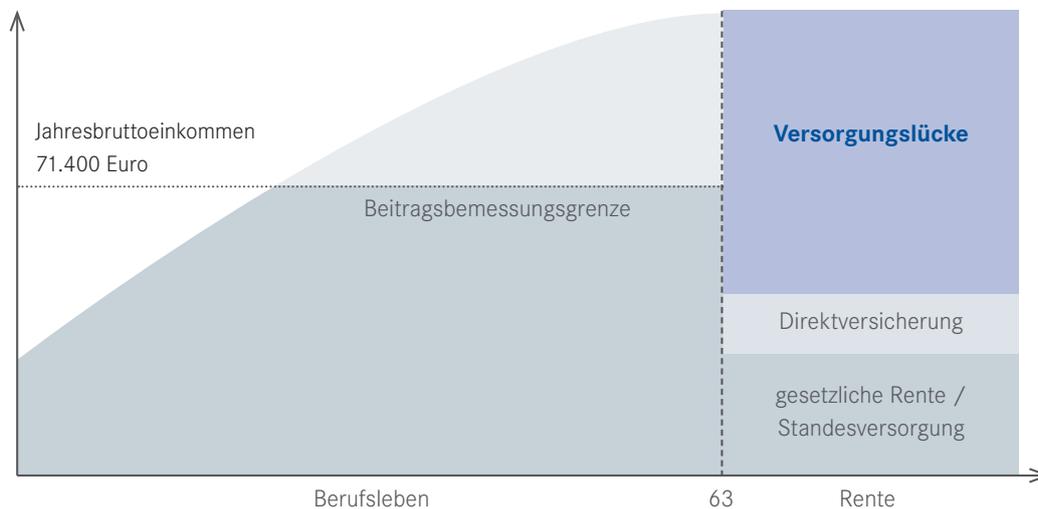
„Von allen Formen der Altersvorsorge bietet die betriebliche Altersvorsorge die größten Möglichkeiten, Steuern und Abgaben zu sparen. Einzahlungen in Unterstützungskassen sind unbegrenzt steuerfrei. Vor allem Besserverdiener können sich damit steuerbegünstigt eine üppige Zusatzvorsorge aufbauen.“

Quelle: Aktueller Ratgeber zur Entgeltumwandlung der Verbraucherzentrale.

Hohes Einkommen – hoher Vorsorgebedarf

Die Kürzung der Renten ist ein Thema für alle Teile der Gesellschaft. Speziell Geschäftsführer und Spitzenkräfte sind von den Rentenkürzungen noch stärker betroffen: Die staatlichen Rentensysteme – wie Deutsche Rentenversicherung oder berufsständische Versorgungswerke – berücksichtigen für die Versorgung nur Gehaltsteile bis zu der Beitragsbemessungsgrenze. Diese liegt zur Zeit bei 71.400 Euro (Stand 2014). Gehaltsteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden für die Berechnung der späteren Rente nicht berücksichtigt. Daher erhalten später viele Führungskräfte im Verhältnis zu ihrem heutigen aktiven Einkommen eine viel zu niedrige Rente.

Versorgungslücke bei höheren Einkommen



Mit der Premium-Vorsorge Rentenlücken schließen

Mit dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge über die Unterstützungskasse schaffen Sie sich eine höhere finanzielle Sicherheit für Ihren Ruhestand. Sie sparen heute signifikant Steuern und schaffen Rücklagen, die Ihnen später als Renten- oder Kapitalzahlung zur Verfügung stehen. Lassen Sie sich beraten – Erfahrungswerte der Altersvorsorgespezialisten der Allianz zeigen, welcher Beitrag in eine betriebliche Altersvorsorge für Sie sinnvoll ist.

Entgeltumwandlung heißt „Sparen aus dem Bruttoeinkommen“

Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber einen Betrag, der aus dem Bruttoeinkommen für Ihre Vorsorge aufgewendet wird. Dieser Beitrag wird von Ihrem Arbeitgeber unmittelbar steuerfrei in die Betriebsrente eingezahlt. Ihr Nettolohn wird sich im Gegenzug aber nur in etwa um die Hälfte des Vorsorgebeitrages verringern!

Das Prinzip



Am Beispiel eines Altersvorsorgebetrages von 1.000 Euro pro Monat; Berechnungsgrundlage: 42 % Grenzsteuersatz plus Solidaritätszuschlag und 8 % Kirchensteuer; keine Sozialversicherungsersparnis

Vorteile auf einen Blick

- Beiträge in unbegrenzter Höhe steuerfrei
- Verschiedene Kapitalanlageoptionen
- Rentenversicherung mit garantierter lebenslanger Rentenzahlung, alternativ Kapitalzahlung
- Abruf der Versorgung ab dem 62. Lebensjahr möglich
- Besteuerung der Leistungen erst im Rentenalter, dann mit einem in der Regel geringeren Steuersatz als im Arbeitsleben
- Sonderkonditionen

1. Steuerfreie Beiträge

Der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung wird direkt steuerfrei aus dem Bruttogehalt in die Unterstützungskasse eingezahlt – als Folge sinkt Ihr zu versteuerndes Einkommen.

2 Keine Abgeltungssteuer

Während der Laufzeit fällt keine Abgeltungssteuer an. Durch den Zinseszinsseffekt wird der Kapitalaufbau begünstigt.

3 Niedriger Steuersatz im Alter

Erst wenn Sie in Rente gehen, fallen auf die Betriebsrente Steuern („Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“) und ggf. Sozialabgaben an. Das Alterseinkommen ist dann aber in der Regel niedriger als Ihr jetziges Einkommen. Entsprechend geringer ist dann Ihr Steuersatz!

Vergleich: Privatrente – Betriebsrente

Beispiel: Eintritt in den Ruhestand¹ mit 63 Jahren, Versorgung wurde vor 10 Jahren abgeschlossen.

Grenzsteuersatz heute: 47,7 %²	Privatrente	Betriebsrente
Aufwand netto	523 €	523 €
Einzahlung in Vorsorge	523 €	1.000 €
Garantierte Altersrente	208 €	411 €
Gesamtrente inkl. Überschüsse ³	240 €	476 €
Grenzsteuersatz im Alter: 33 %²		
Zu versteuern ⁴	48 €	476 €
Steuern	- 16 €	- 157 €
Netto-Zusatzrente im Alter	224 €	319 €
42 % Differenz zugunsten der Betriebsrente		95 €

Fazit: Bei gleichem Nettoaufwand kann über die Betriebsrente eine um 42 % höhere Altersrente erzielt werden.

¹ Annahme: Splittingtabelle, zusammen veranlagt, 8 % Kirchensteuer, privat krankenversichert; Monatliche Einnahmen: gesetzliche Rente 3.000 € (Ehepaar), bereits bestehende Betriebsrente 1.000 €, private Rentenversicherung 500 €, Mieteinnahmen 1.000 €.

² Inkl. Solidaritätsbeitrag und Kirchensteuer.

³ Inkl. Überschussbeteiligung, die nicht garantiert werden kann.

⁴ Bei der privaten Rentenversicherung wird nur der Ertragsanteil (hier 20 %) steuerlich erfasst.

Interessante Alternative: Das Kapitalwahlrecht



Zu Rentenbeginn haben Sie die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalzahlung. Bei der Auszahlung von Kapitaleistungen kann die Abfindungsregelung steuermindernd angewendet werden. Besonders vorteilhaft ist die Auszahlung in einem Jahr mit niedrigem Einkommen.

Beispiel: Werden 10 Jahre lang 1.000 Euro monatlich aus dem Bruttogehalt investiert, kann mit einer einmaligen Kapitalzahlung von rund 91.500 Euro nach Steuern gerechnet werden.

Dies entspricht einer Nettorendite von rund 7,3 %.

Die Kapitalzahlung aus der Unterstützungskasse wird wie folgt versteuert¹:

Versteuerung der Unterstützungskasse bei Kapitalauszahlung	
Einzahlungsbetrag brutto	120.000 €
Einzahlungsbetrag netto	62.760 €
Auszahlungsbetrag ² vor Steuern	143.917 €
Steuern	- 52.505 €
Auszahlungsbetrag² nach Steuern	91.412 €
Nettorendite nach Steuern	7,3 %

¹ Annahme: Splittingtabelle, zusammen veranlagt, 8 % Kirchensteuer, privat krankenversichert; Monatliche Einnahmen: gesetzliche Rente 3.000 € (Ehepaar), bereits bestehende Betriebsrente 1.000 €, private Rentenversicherung 500 €, Mieteinnahmen 1.000 €.

² Inkl. Überschussbeteiligung, die nicht garantiert werden kann.

1. Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel?

Als versicherte Person haben Sie von Beginn an einen unverfallbaren Anspruch auf die Versorgungsleistungen. Auch beim Ausscheiden bleiben Ihnen die bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten. Für die Mitnahme bei Arbeitgeberwechsel bietet die Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management durch ihre weite Verbreitung besonders gute Voraussetzungen.

2. Kann ich die Versorgung bei einem Arbeitgeberwechsel zum neuen Arbeitgeber mitnehmen?

Ja, wenn der neue Arbeitgeber Mitglied der Unterstützungskasse Allianz-Pensions-Management ist oder wird. Innerhalb der Unterstützungskasse erfolgt bei Arbeitgeberwechsel eine einfache Ummeldung.

3. Kann ich zwischen einer einmaligen Kapitalzahlung und einer lebenslangen Rente wählen?

Ja. Zum Renteneintritt können Sie zwischen einer Kapitalzahlung oder einer lebenslang laufenden Rente wählen.

4. Muss ich bis zum vertraglich vereinbarten Endalter bezahlen oder kann ich die verminderte Leistung früher in Anspruch nehmen?

Sie können die Leistungen früher abrufen, wenn Sie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres aus den Diensten der Firma ausscheiden. Bei einem vorgezogenen Abruf verringern sich die Leistungen. Wenn Sie länger als bis zum 65. Lebensjahr arbeiten, können Sie auch länger einzahlen und erhalten somit mehr Leistung. Insofern ist derzeit der Abruf zwischen dem 62. und 70. Lebensjahr möglich.

5. Wer kann Leistungen im Todesfall erhalten?

Sofern bei Ihrem Tod Leistungen fällig werden, sind in der genannten Reihenfolge widerruflich begünstigt: Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; falls dieser nicht vorhanden ist, Ihre kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter; falls Sie auch keine kindergeldberechtigten Kinder haben, Ihr namentlich benannter Lebensgefährte bzw. Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (eheähnliche Lebensgemeinschaft).

6. Sind Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in der Krankenversicherung der Rentner beitragspflichtig?

Sofern Sie privat krankenversichert sind, ergeben sich keine Beitragspflichten. Sind Sie jedoch in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert, haben Sie aus Versorgungsbezügen Beiträge in die GKV und die gesetzliche Pflegeversicherung zu leisten. Für freiwillig in der GKV Versicherte gilt bis zur Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich dasselbe. Geleistete Krankenversicherungsbeiträge können jedoch in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

7. Lohnt sich die Entgeltumwandlung auch wenige Jahre vor der Rente?

Ja, denn Sie profitieren auch zu diesem Zeitpunkt noch erheblich von der Steuerfreiheit. Die Versteuerung findet erst bei der Auszahlung im Alter statt. Aber dann ist die Steuerbelastung in der Regel deutlich niedriger. Die Stiftung Warentest hat im „Finanztest Spezial – Altersvorsorge im Betrieb“ die Entgeltumwandlung Arbeitnehmern über 55 Jahren besonders empfohlen.

8. Welche Konsequenz hat eine Insolvenz meines Unternehmens?

Ihre Versorgung bleibt davon unberührt. Für die Insolvenzversicherung der gesetzlichen unverfallbaren Leistungen sowie der laufenden Renten werden vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) gezahlt (Ausnahmen gelten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

9. Was passiert, wenn ich mir die Entgeltumwandlung nicht mehr leisten kann?

Es besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung zu reduzieren oder einzustellen. Jedoch reduzieren sich dadurch Ihre Leistungen, und es können ggf. Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung) entfallen.

10. Welche Möglichkeiten bestehen für mich bei langer Krankheit oder Elternzeit?

Sie können die Beitragszahlungen für diesen Zeitraum einstellen und den Vertrag danach unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufleben lassen.

11. Woher weiß ich, dass der Arbeitgeber für mich eine Versorgung abgeschlossen hat?

Sie erhalten nach Abschluss des Vertrages von der Allianz ein Versorgungsdokument und jährlich eine Standmitteilung.

Ihr Ansprechpartner